

421 C 31421/12

Verfügung

Rechtsstreit

S. [REDACTED] / J. Stein, M. u.a. wg. Forderung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 18.03.2020	12:00 Uhr	Sitzungssaal B 106, 1. Stock, Pacellistraße 5

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Folgenden Sachverständigen laden:

Dr. Grün Lothar (Blatt 454) - auf Antrag der Beklagtenpartei
zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens

Beweisthema:

Der Sachverständige Dr. Grün wird zugleich gebeten, sich mit den Ausführungen des Prof. Dr. Karl Stetter in der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2018 auseinanderzusetzen. Das entsprechende Protokoll wird in Kopie übersandt. Zudem wird der Sachverständige auf den mit Verfügung vom 23.02.2017 übersandten Fragenkatalog hingewiesen, soweit dieser sein Gutachten betrifft. Dem Sachverständigen Dr. Grün wird zugleich zur weiteren Information das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2017 (Bl. 1282-1316)

übersandt.

Der Sachverständige wird im Termin insbesondere zu den Auswirkungen des Bewohnens des Hauses (Umherlaufen, 3-maliges Stoßlüften am Tag) auf die Luftwechselrate und eine entsprechende (De)kontamination von Gegenständen befragt werden und sich hierbei mit den Angaben des Sachverständigen Prof. Stetter auseinandersetzen müssen. Auch soll der Sachverständige dazu Stellung nehmen, ob es überhaupt zu einer Sekundärkontamination kommt, wenn das Haus normal bewohnt wird und wie sich die 2009 eingebauten Fenster auf die Luftwechselrate und damit eine Sekundärkontamination auswirkt. Der Sachverständige soll hierbei seinem Gutachten die im Verfahren gemessenen Werte zugrundelegen. Letztendlich geht es dem Gericht, dass der Sachverständige seine gutachterliche Aussage, wonach bei einem nutzerabhängigen Lüftungsbeitrag von 3 Stoßlüftungen pro Tag das Nichtbewohnen der Mietsache als nicht überwiegend ursächlich für die Kontamination der Einrichtungsgegenstände einzuschätzen ist, für die Parteien konkretisiert. Versteht das Gericht diesen Satz richtig, wenn es formuliert, dass selbst wenn die Beklagten weiterhin in der Wohnung gelebt hätten, eine Kontamination nicht zu verhindern gewesen wäre. Welche Messwerte wären hierbei für gewöhnlich anzunehmen?

- 2.2. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass eine frühere Terminierung aufgrund Elternzeit des Richters nicht möglich ist.

gez.

Dr. Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.10.2019

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig